



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-7/2016

Datum: 28. Januar 2016

Aktenzeichen	930/00
Federführendes Amt	Kämmerei (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Maik Lang

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	02. Februar 2016
Haupt- und Finanzausschuss	15. Februar 2016
Stadtverordnetenversammlung	29. Februar 2016

Betreff:

Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Eltville am Rhein gemäß § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Stadt Eltville am Rhein i.S.d. § 121 Abs. 1 HGO keine unzulässige wirtschaftliche Betätigung ausübt und keine der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten einem privaten Dritten übertragen werden kann.

Vor Beginn der übernächsten Wahlzeit ist der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Vorlage zuzuleiten, um dem gesetzlichen Erfordernis des § 121 Abs. 7 HGO zu entsprechen.

Sachverhalt:

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO ist einmal in jeder Wahlperiode zu prüfen (regelmäßige Überprüfungspflicht), inwieweit die eigenen wirtschaftlichen Betätigungen noch den Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO entsprechen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Entsprechend der einschlägigen Kommentierung obliegt dies in der Vorbereitung dem Gemeindevorstand und in der abschließenden Bewertung / Feststellung der Gemeindevertretung. Die Überprüfungspflicht ergibt sich aus der HGO-Novelle 2005 und wurde in 2010 nach Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Form einer einfachen Überprüfung der Beteiligung an der Gemeinnützigen Baugenossenschaft eG per Anschreiben in Erledigung gebracht, da es für diese Einrichtung praktisch keine Alternative gibt. Weitere Beteiligungen waren zu diesem Zeitpunkt nicht heranzuziehen. Mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz und Fortschreibung der Ergebnisse im Rahmen der Jahresabschlüsse ergibt sich eine neue Beteiligungsstruktur, die im Folgenden aufgeführt wird. Somit erweitert sich auch der Umfang der in Prüfung einzubeziehenden Einrichtungen.

Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde sich nur wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Prüfpflicht bezieht sich nur auf wirtschaftliche Betätigungen i.S.d. § 121 Abs. 1 HGO, nicht aber auf solche Tätigkeiten, die nach § 121 Abs. 2 HGO privilegiert sind. Über die Tiefe der Prüfung hat der Gesetzgeber keine weiteren Regelungen getroffen.

Mit Hinweis auf die im März 2016 anstehende Kommunalwahl wird seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt empfohlen, die Prüfung noch in der laufenden Wahlperiode abzuschließen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat mit Schreiben - III 5.72-800-010 - die Prüfung / einen entsprechenden Sachstandsbericht eingefordert.

Die Stadt Eltville am Rhein ist an den nachfolgenden Unternehmen / Einrichtungen beteiligt bzw. ist Mitglied:

Keine wirtschaftlichen Betätigungen gemäß § 121 Abs. 2 HGO sind die Beteiligung am:

Abwasserverband Oberer Rheingau, 52,89%
Abfallverband Rheingau, 25,47%
KulturRegion FrankfurtRheinMain, 0,51%
Eigenbetrieb Betriebshof Eltville, 100,00%
Zweckverband Hinterlandeswald, 32,90%
Zweckverband Rheingau, 26,14%
Kommunales Gebietsrechenzentren, 1,15%


Wirtschaftliche Betätigungen gemäß § 121 Abs. 1 HGO sind die Beteiligungen an:

Rheingauwasser GmbH, 36,72%
Kommunale Wohnungsbau GmbH, 5,32%
Wasserbeschaffungsverband Taunus, 6,86%
Bürger Solar, 25,00%
Gemeinnützige Baugenossenschaft eG, 20,39%
Rheingauer Volksbank eG, 8 Anteile

Diese Tätigkeiten genießen im Wesentlichen den Bestandsschutz gemäß § 121 Abs. 1 HGO und müssen nicht aus der Hand gegeben werden bzw. dienen dem öffentlichen Zweck, stehen im Einklang mit der eigenen Leistungsfähigkeit und dem Bedarf und können eben nicht genauso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden, da zum einen nicht in jedem Fall eine ausgeprägte Gewinnerzielung möglich ist und zum anderen dann keine kommunale Einflussnahme im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Mitgliedskommune gegeben ist. Insbesondere die Beteiligungen an der Kommunalen Wohnungsbau GmbH und der Gemeinnützigen Baugenossenschaft eG dienen vorrangig dem Zwecke einer guten, sicheren und sozial vertretbaren Wohnungsversorgung im Stadtgebiet, was vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt eine wichtige Aufgabe bleiben wird.

Die Beteiligungen an den o.g. Unternehmen und Einrichtungen stehen somit im Einklang mit § 121 Abs. 1 HGO. Es wird daher empfohlen zu beschließen, dass die wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Eltville am Rhein zulässige wirtschaftliche Betätigungen sind und keine der ausgeübten Tätigkeiten einem privaten Dritten übertragen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:



Patrick Kunkel
Bürgermeister